

kriens

Pflichtenheft der Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG)

1. Einführung

a. Zweck des Dokuments

Dieses Pflichtenheft beschreibt die Aufgaben und Pflichten der Kommission und der einzelnen Mitglieder und vermittelt die dazu notwendigen Kompetenzen und Mittel zu deren Erfüllung. Es gibt den Kommissionsmitgliedern den Rahmen für ihre Kommissionsarbeit und macht die Form der Zusammenarbeit der Kommission mit den Fraktionen, dem Stadtrat und weiteren Institutionen und Personen transparent.

b. Die Grundlagen

Folgende Gesetze und Dokumente bilden die Grundlage der KFG:

- [1] Gemeindeordnung Kriens
- [2] Geschäftsordnung des Einwohnerrates Kriens
- [3] Handbuch Rechnungskommission und Controlling-Kommission von Luzerner Gemeinden (sinngemäss)
- [4] Gemeindegesetz des Kantons Luzern (§§ 23 ff sinngemäss)



2. Definition

Die Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG) ist eine vom Einwohnerrat für die Amtsdauer von vier Jahren gewählte ständige Kommission des Einwohnerrats gemäss Art. 15 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats vom 30. Juni 2016. Die Bestimmungen zur KFG sind in Art. 19 der GeschOER festgehalten.

3. Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern des Einwohnerrats. Sie vertreten die Fraktionen des Einwohnerrats gemäss Vorgaben der Geschäftsordnung.

Der Einwohnerrat wählt die Kommissionsmitglieder und das Präsidium.

Das Vizepräsidium wird durch die Kommissionen im Rahmen der Konstituierung selbst bestimmt und für die ganze Amtsdauer gewählt.

Stellvertretungen durch Mitglieder der gleichen Fraktion an den Kommissionssitzungen sind möglich. Gewählte bzw. bestimmte Mitglieder des Einwohnerrates, welche noch nicht vereidigt sind, dürfen an der Sitzung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

4. Zuständigkeitsbereich und Abgrenzung

Die KFG ist im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse für folgende Themen zuständig:

- Politische Aufsicht über den Stadtrat in Belangen des Präsidialdepartements, des Finanzdepartements und der Stabstelle Stadtschreiber.
- Überwachung des Finanzhaushaltes resp. der finanzpolitischen Führung der Stadt.
- Überprüfung der Amts- und Gemeindeführung von Stadtrat und Abteilungen, sofern diese nicht einer anderen Kommission übertragen sind.
- Beurteilung von Geschäften mit massiven finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.
- Vorberatung von der Geschäftsleitung übertragenen B+A oder Teile von B+A.

Diese Themen gehören nicht in den Verantwortungsbereich der KFG:

- Die Rechnungsprüfung, Überprüfung der finanztechnischen Richtigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung. Diese Aufgabe fällt der externen Revisionsstelle zu.

5. Aufgaben der KFG

Die KFG hat folgende Aufgaben:

- Vorberatung der im Einwohnerrat zu behandelnden B+A oder Teilen von B+A gemäss Weisung der Geschäftsleitung des Einwohnerrates.
- Überwachung des Finanzhaushalts der Stadt:
 - Finanzpolitische Prüfung auf Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsführung auf Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Haushaltsgleichgewicht, Einheit des Haushalts, Zweckbindungsverbot von Steuern sowie Verursacherfinanzierung.
 - Prüfung auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit von Ausgaben.
- Überprüfung der Geschäftsführung von Stadtrat und Abteilungen, sofern dies nicht von einer anderen Kommission wahrgenommen wird. Explizit der KFG zugewiesen sind:
 - Begleitung des politischen Führungskreislaufs (Planung, Umsetzung, Überprüfung, Handeln).
 - politische Aufsicht über den Stadtrat in Verwaltungsbelangen (organisatorische Rahmenbedingungen und deren Umsetzung).
 - Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Stadtrates anhand des Jahresprogramms und des Jahresberichts.
- Überprüfung der Strategie des Stadtrates in den zugewiesenen Bereichen.
- Antragstellung an den Einwohnerrat für die Bestimmung der externen Revisionsstelle.
- Die Abstimmung mit der externen Revisionsstelle bezüglich Prüfungsgebiete und Prüfungsplan.
- Entscheidung bei Uneinigkeiten über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis gemäss Reglement über das Dienstverhältnis des Stadtrates (Nr. 0124), sofern der Stadtrat keinen gültigen Entscheid fällen kann.
- Schlichtungsstelle im Schlichtungsverfahren gemäss Reglement über das Dienstverhältnis des Stadtrates (Nr. 0124).

6. Arbeitsform und Arbeitsmittel

- Die KFG führt in den zugewiesenen Bereichen Prüfungen durch und kann Empfehlungen abgeben. Zu diesem Zweck kann die KFG oder eine Delegation Abteilungsbesuche durchführen, Vorstellungen anlässlich einer Kommissionsitzung verlangen und Einsicht in Akten verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- Die KFG kann parlamentarische Vorstösse zu allen Geschäften in ihrem Aufgabenbereich einreichen.
- Die Berichterstattung der KFG erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- Die Kommission kann in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrates Verwaltungsmitarbeitenden oder externe Fachleute beiziehen.

7. Zusammenarbeit

- Die KFG beaufsichtigt als Teil der Legislative die Arbeit des Stadtrates und der Verwaltung.
- Die KFG hat Anrecht auf Information und Akteneinsicht zu allen in deren Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.
- Der Stadtrat kann die KFG vorgängig über wichtige politische Geschäfte informieren. Dies bedingt einen Beschluss des Gesamt-Stadtrates.

8. Organisation

- Die KFG erstellt ein Legislaturprogramm und einen Jahresplan für die Schwerpunktaufgaben der Kommission. Sie stimmt die Aufgaben mit der Jahresplanung des Stadtrates sowie der externen Revisionsstelle bezüglich Prüfungsgebieten und Prüfungsplan ab.
- Die Kommission führt die zur Erreichung ihrer Ziele notwendigen Sitzungen und Aktivitäten durch. Sie hält sich dabei an der Sitzungsplan des Einwohnerrates.
- Für Abteilungsbesuche können Delegationen bestimmt werden.
- Der Kommissionspräsident erstellt aufgrund der Überweisungen der Geschäftsleitung, aufgrund des Jahresplans sowie aufgrund von eigenen Beschlüssen und Terminlisten die Traktandenliste.
- Die Sitzungen erfolgen in der Regel eine Woche vor der Einwohnerratssitzung, die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage nach der Geschäftsleitungssitzung.
- Ein Vertreter des Stadtrates aus den zugewiesenen Bereichen, in der Regel der Finanzvorsteher, nimmt an der Kommissionsitzung teil oder stellt einen Stellvertreter. Das Präsidium legt im Rahmen der Einladung fest, welche weiteren Mitglieder des Stadtrates zu welchem Geschäft anwesend sein müssen. In der Regel ist dies das für das Geschäft verantwortliche Mitglied. Dieses empfiehlt bei Bedarf den Beizug von weiteren Verwaltungsmitgliedern oder externen Fachleuten.
- Für Spezialaufgaben kann die Kommission eine Delegation von Kommissionsmitgliedern beauftragen oder bei der Geschäftsleitung des Einwohnerrates den Antrag auf Einsetzung einer nicht ständigen Kommission stellen. Über die Einsetzung einer solchen Kommission entscheidet der Einwohnerrat.

9. Sitzungsführung, Abstimmungen, Protokollführung

- Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt jeweils mit. Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, Beratung und Beschlussfassung des Einwohnerrates.
- Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, welches die Meinungen und Haltungen der Fraktion festhält. Das Protokoll ist spätestens am 5. Tag nach der Kommissionssitzung den Mitgliedern des Einwohnerrates und den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnisnahme zuzustellen.

10. Information und Amtsgeheimnis

Über Vorgänge und Informationen in der Kommission oder im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit ist Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder, die aufgrund der Kommissionsarbeit Kenntnis von vertraulichen Sachverhalten erhalten sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Die Mitglieder informieren ihre Fraktion über die Beratungen in der Kommission. Es ist darauf zu achten, dass in den Voten im Einwohnerrat das Kommissionsgeheimnis gewahrt bleibt.

Die Kommission darf keine Medienmitteilungen oder Verlautbarungen an die Presse geben. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung des Einwohnerrates.

11. Inkrafttreten und Genehmigung

Das vorliegende Pflichtenheft wurde von der Kommission am 8. März 2017 festgesetzt und von der Geschäftsleitung des Einwohnerrates am 22. August 2017 erstmals genehmigt. Am 16. Juni 2021 beschloss die KFG Anpassungen im Pflichtenheft, welche von der Geschäftsleitung am 28. September 2021 genehmigt wurden. Das vorliegende Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung in Kraft.